

Korruptionsbekämpfung

Was ist Korruption?

Eine allgemein gültige Definition des Begriffes „Korruption“ gibt es nicht. Auch im Strafrecht gibt es keine Legaldefinition. In der Praxis versteht man unter Korruption:

- ein Handeln oder Unterlassen, das strafrechtlich verboten ist,
- währenddessen eine amtliche Funktion missbraucht wird,
- zu dem es in Eigeninitiative oder auf Veranlassung kommt,
- welches auf die Gewährung oder Erlangung eines materiellen oder immateriellen Vorteils für sich oder einen Dritten gerichtet ist,
- wobei ein unmittelbarer oder mittelbarer Schaden oder Nachteil für die Allgemeinheit eintritt.

Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen. Im Bereich des öffentlichen Dienstes finden neben den strafrechtlichen auch disziplinarrechtliche (Beamte) und tarifrechtliche Vorschriften (Angestellte) Anwendung.

Korruption in der öffentlichen Verwaltung

Korruption in der öffentlichen Verwaltung untergräbt nicht nur das Vertrauen des Bürgers in die Funktionsfähigkeit und Seriosität staatlicher Behörden und ihrer Beschäftigten, sondern begünstigt auch die Bereicherung Einzelner auf Kosten der Allgemeinheit. Die Korruptionsbekämpfung dient dem Erhalt des Vertrauens der Bevölkerung in eine sachlich und neutral entscheidende Verwaltung.

Für die Erfüllung von Korruptionstatbeständen ist es unerheblich, ob sich ein Amtsträger einen Vorteil lediglich versprechen lässt oder diesen Vorteil fordert. Ferner ist es unbedeutend, ob ein Zusammenhang mit einer konkreten Amtshandlung besteht. Vielmehr genügt bereits die Existenz einer dienstlichen Beziehung zwischen Geberin bzw. Geber und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. Es kommt nicht darauf an, ob Vorteile

- von der Geberin bzw. dem Geber selbst oder in deren bzw. dessen Auftrag von anderen gewährt werden
- den Beschäftigten oder deren Angehörigen unmittelbar oder nur mittelbar (z.B.

Dritten, Verbänden, Vereinen) zu Gute kommen sollen

- nur einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter oder einer Gruppe von Bediensteten gewährt werden.

Für die Erfüllung von Korruptionstatbeständen ist auch unerheblich,

- zu welchem Zeitpunkt ein Vorteil angeboten wird (vor oder nach der Diensthandlung)
- welcher Grund hierfür angegeben wird
- welcher Anlass herangezogen wird (z.B. Jubiläum, Geburtstag, Weihnachten)

Beispiele für Vorteile sind:

- Bargeld
- Geldwerte wie z.B. Gutscheine, Eintrittskarten, Fahrkarten, Telefonkarten
- Sachwerte wie z.B. Möbel, Blumen, Spirituosen, Esskörbe, Bücher, Elektrogeräte
- unentgeltliche/ vergünstigte Überlassung von Unterkünften, Fahrzeugen, Leistungen jeglicher Art
- unverhältnismäßige hohe Vergütungen für private Gefälligkeiten oder Nebentätigkeiten
- Mitnahme auf Urlaubsreisen
- unentgeltliche Bewirtungen
- usw.

Entscheidend ist der Missbrauch einer Vertrauensstellung im Rahmen einer Funktion in der Verwaltung, um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht.

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG NRW) soll u. a. eine erhöhte Transparenz in Politik und Verwaltung gewährleisten.

Daher trifft die Hauptverwaltungsbeamten und Mitglieder kommunaler Gremien gemäß § 16 Satz 1 KorruptionsbG NRW die Verpflichtung zur schriftlichen Auskunftserteilung über

- die ausgeübten Berufe und Beraterverträge,
- Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des

§ 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,

- Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- Die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind gemäß § 16 Satz 3 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Neben der Auslegung im Rathaus werden die nach § 16 Satz 1 KorruptionsbG geforderten Erklärungen zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Swisttal veröffentlicht. Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei der/dem Meldepflichtigen.

Sofern Sie Interesse an den Erklärungen gemäß § 16 Satz 1 KorruptionsbG haben, finden Sie diese im Anhang.

Vermeidung von Korruption – Auch Sie können helfen

Auch die Bürgerinnen und Bürger können bei der Vermeidung von Korruption helfen:

Öffentliche Bedienstete sind verpflichtet, Ihre Aufgaben objektiv, neutral und ohne Eigennutz zu erfüllen. Für die Beamtinnen und Beamten ergibt sich dies aus dem öffentlichen Dienstrecht, für die Tarifbeschäftigten aus den arbeitsrechtlichen Vorschriften. Sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gilt das grundsätzliche Verbot, Belohnungen und Geschenke anzunehmen.

Bitte sehen Sie daher von der Gewährung jeglicher Vorteile zugunsten der Bediensteten der Gemeinde Swisttal ab. Überreichen oder schicken Sie keine Präsente und räumen Sie keine Vergünstigungen ein, sofern diese im Zusammenhang mit der Dienstausübung oder sogar einer konkreten dienstlichen Handlung stehen. Hierdurch schützen Sie nicht nur die Bediensteten, sondern auch sich selbst.

Bitte sehen Sie auch bei besonderen Anlässen von Geschenken ab. Bereits das Überreichen von kleinen Aufmerksamkeiten an Bedienstete erscheint stets in einem kritischen Licht. Die Gemeindeverwaltung Swisttal bittet daher um Verständnis für die grundsätzliche Bitte - auch in der Weihnachtszeit – von Geschenkübergaben abzusehen.

Wie geht die Gemeindeverwaltung bei Verdacht auf Korruption vor?

Wenn sich Anhaltspunkte für korruptes Verhalten ergeben, erfolgt zunächst eine intensive verwaltungsinterne Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes. Sofern sich Verdachtsmomente zu einem strafrechtlich relevanten Anfangsverdacht verdichten, wird Kontakt zu den Strafverfolgungsbehörden (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft) aufgenommen.

Rechtsgrundlagen

Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung

Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien - IR 12.02.02 - v. 20.8.2014

Landesbeamtengesetz NRW

Disziplinalgesetz und Disziplinarordnung NRW

Nebentätigkeitsverordnung